



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftspsychologie**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 04.11.2020,
genehmigt vom Präsidium am 11.11.2020, veröffentlicht am 09.12.2020*

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von vier Semestern mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 3

Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen, wird nur zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat.

§ 4

Festlegung auf Auslandsstudiensemester

- (1) Mit der Anmeldung an der Partnerhochschule erfolgt in der Regel die Festlegung auf die Auslandsstudiensemester-Studienvariante.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel zu einer anderen Studienvariante.

§ 5

Festlegung der Vertiefungen

- (1) ¹In der Regel legt sich die/der Studierende mit der erstmaligen Prüfungsanmeldung zum 2. Modul auf die gewählte Vertiefung fest.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel der Vertiefung.

§ 6 Wahlpflichtmodule

- (1) In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der Anmeldung zum zweiten Prüfungsversuch auf das gewählte Modul fest.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel des Wahlpflichtmoduls.
- (3) Mit der Anmeldung als Zusatzmodul wird die Wertung bzw. Anerkennung als Wahlpflichtmodul ausgeschlossen.

§ 7 Zulassung zum Wissenschaftlichen Praxisprojekt

Zum Wissenschaftlichen Praxisprojekt wird nur zugelassen, wer mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat.

§ 8 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mit dem Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ begonnen hat. ²In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit neun Wochen. ³Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen.

§ 9 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. ²Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von 5 mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten gewichtet. ³Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit anstelle von 12 mit 24 Leistungspunkten (Faktor 2,0) gewichtet.

§ 10 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2021 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2025/2026 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2021/2022 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 23.04.2014 hinsichtlich dieses Studiengangs außer Kraft.